

THEOLOGISCHE REVUE

122. Jahrgang

– August 2026 –

Schröder, Isolde/Schrör, Matthias (Hg.): Die Briefe des Erzbischofs Hinkmar von Reims. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag. 2025. (XLI) 370 S. (Monumenta Germaniae Historica Epistolae 8, III), geb. € 130,00 ISBN: 978-3-447-11971-9

Fast 100 Jahre sollten vergehen, bis die einst von Ernst Perels († 10. Mai 1945 im KZ Flossenbürg) begonnenen Arbeiten zur Edition der an Themen und Umfang reichen Briefe Hinkmars, Erzbischof von Reims (845–882), mit dem vorliegenden dritten Teilbd. ihren Abschluss finden sollten. Damit wird nicht nur die MGH-Abteilung Epistolae wesentlich bereichert, sondern auch der Forschung zur bewegten Geschichte des Frankenreichs im 9. Jh. und insbes. nach dessen Teilung von Verdun (843) ein wichtiger Quellenfundus in – wie gewohnt – herausragender Qualität einer MGH-Edition zur Hand gegeben. Hinkmar, Leiter der bedeutenden Kirchenprovinz Reims, hauptsächlich Kanonist, aber nicht weniger auch Historiograph, Hagiograph, Mahner seiner Zeit, politischer Berater und nicht zuletzt auch Theologe, gestaltete Kirche und Politik der nachverdunischen Epoche wesentlich mit, im Westfrankenreich unter König Karl dem Kahlen – schon als „Architekt“ des Herrschaftsvertrags von Coulaines 843 – und dessen Nachfolgern, aber auch darüber hinaus wie etwa in Lotharingen durch sein Eingreifen im Ehestreit König Lothars II. Rudolf Schieffer, der den zweiten Teilbd. (2018) kurz vor seinem Tod edierte und dessen Andenken der dritte auch gewidmet ist, würdigte Hinkmar mit Recht als „den überragenden Kirchenmann der ersten Generation nach der fränkischen Reichsteilung von Verdun“.¹

Der dritte Bd. seiner Briefe umfasst die Stücke 342 bis 577 und den Zeitraum von Ende 872 (zugrundeliegendes Prinzip: spätestmögliche Datierung [X]) bis zu Hinkmars Tod auf der Flucht vor den Normannen in Épernay am 21. (oder 23.) Dezember 882. Das Gros bilden verlorene Briefe, die regestenhaft vor allem im dritten Buch von Flodoards *Historia Remensis ecclesiae* (948/952) wiedergegeben sind. Enthalten sind über Briefe im engeren Sinn aber auch Synodalschreiben Hinkmars, während längere Gutachten und Traktate, Briefe Karls des Kahlen, die Hinkmar verfasste, und schließlich Briefe an Hinkmar selbst von *Isolde Schröder* und *Matthias Schrör* in kurzen Kopfregeften indiziert und mit Verweis auf die einschlägigen Editionen versehen sind. Unvermeidlich sind bei einem solchen Vorhaben Nachträge zu den beiden vorangegangenen Teilbd. (1939; 2018), deren Anzahl von 14 freilich überschaubar bleibt. Sehr nützlich, zumal sie alle drei Teilbd. und damit die vollständige Sammlung umfassen, sind darüber hinaus die Register zu den Handschriften, den Absendern und Adressaten, den nachgewiesenen Quellenzitaten und schließlich die Konkordanzen zu

¹ Rudolf SCHIEFFER: Möglichkeiten und Grenzen der biographischen Darstellung frühmittelalterlicher Persönlichkeiten. Zu dem neuen Hinkmar-Buch von J. Devisse, in: *Historische Zeitschrift* 229 (1979) 85–95, hier 85.

der Nummerierung von Heinrich Schörs 1884 (*Schriften Hinkmars*) und Peter McKeon 1978 (*Schriften von Hinkmars gleichnamigen Neffen, Bischof von Laon*). Ein wenig bedauern darf man aber das Fehlen eines Orts- und eines Personenreg.

Schon ein Blick in das (Quellen- und) Literaturverzeichnis (XXII–XLI) lässt erahnen, welche thematische Bandbreite in der Sammlung der Briefe gespiegelt ist. Die konzisen Kommentare mit Hinweisen auf einschlägige Literatur im Fußnotenapparat zu den einzelnen Stücken erfassen die jeweiligen Kontexte und verfolgen Einzelaspekte weiter. Dies gilt besonders auch für die einleitenden Kommentare, bspw. auch zu überlieferungsgeschichtlichen Zusammenhängen (siehe etwa zu Nr. 427 S. 599), die den im Volltext erhaltenen Briefen vorangestellt sind.

In diesem Teilbd. zeigt schon der zweite, nur in Regestenform aus Flodoard bekannte Brief (Nr. 343*), in welchem Maß Hinkmar auf der westfränkischen „Verfassungsakte“ von Coulaïnes und auf seinen Rechten als Metropolit insistierte: Er untersagt dem Grafen Boso von Vienne, späterer König von Niederburgund-Provence, die Benennung eines Kandidaten für die vakante Sedes von Senlis, die seiner Kirchenprovinz angehörte. Und auch das erste im Volltext edierte Stück (Nr. 351) weist einen hohen Gehalt für das Verhältnis von Kirche und „Staat“ und politische Tragweite auf: In fürstenspiegelähnlicher Manier erläutert Hinkmar im Traktat *De regis persona et regio ministerio* Karl dem Kahlen die Eigenschaften und gebotenen Verhaltensweisen eines guten Königs. Zwar sind die Ausführungen recht allgemein gehalten und schöpfen im Wesentlichen aus Zitaten aus der Bibel und aus Kirchenvätern, doch steht diese in 33 umfassenden Kap. angelegte paränetische Schrift eindeutig im Licht des Verfahrens gegen Karls erneut aufständischen Sohn Karlmann, das mit dessen Blendung und Klosterhaft endete. Vergleichbar, aber situativ bedingt konkreter (nämlich jeweils zum Herrschaftsantritt nach dem Tod des Vaters und Vorgängers), sind die Ratschläge und Anforderungen an einen guten König, gerichtet an Ludwig II. den Stammler Ende 877 (Nr. 433), aber auch über die Grenzen hinaus an den ostfränkischen König Karl III. den Dicken, den Hinkmar im Herbst 879 um Schutz und Rat für die beiden jungen, ca. 15 und 13 Jahre alten westfränkischen Könige Ludwig III. und Karlmann nach dem plötzlichen Tod deren eben genannten Vaters bat (Nr. 465). Andererseits verteidigt er die Unantastbarkeit des westfränkischen Königtums und Reichs gleichermaßen, wie schon beim Einfall Ludwigs des Deutschen 858/859 mit dem stark auf Coulaïnes rekurrierenden Synodalschreiben von Quierzy Mitte November 859, auch gegen eine erneute ostfränkische Aggression während des Italienaufenthalts „seines“ Königs im Herbst 875 mit einem ebenso eindringlichen wie ausführlichen Appell an Bischöfe und Große des Reichs (Nr. 371). Seine letzte bekannte, bereits am Zufluchtsort Épernay verfasste Schrift (Nr. 577), liest sich wie ein Vermächtnis an den König und die Bischöfe zugleich, als *admonitio* zur gegenseitigen Durchdringung von Kirche und Welt zu beider Nutzen mit Religion und Sittlichkeit als Richtschnur und unter der Vorgabe von Gesetz und Ordnung (Welt) und kanonischem Recht (Kirche).

Zahlreiche Briefe, oder besser gesagt: von Flodoard registrierte Briefe (vgl. oben) beziehen sich auf die Kirchendisziplin, in der Hinkmar teils mit harter Hand vorgeht – allen voran in der bekannten, freilich für die Zeitspanne des dritten Teilbds. nicht mehr einschlägigen Auseinandersetzung mit seinem Neffen Hinkmar von Laon, hier aber beispielsweise erkennbar im Vorgehen gegen Priester der Diözese Cambrai (Nr. 354) und der Erzdiözese Reims (Nr. 464) wegen verbotenen Umgangs mit Frauen auf die Sorge und Sicherung von Reimser Kirchenbesitz. Hinreichend bekannt ist der Rechtsstreit um die *villa* Neuilly-Saint-Front (vgl. hierzu Nr. 400); auch in entfernten Regionen (z. B. Nr. 365*, Nr. 374, Nr. 476, Nr. 538* etc.), wobei er sogar beim König interveniert (Nr. 428*), und besonders auch

außerhalb des Westfrankenreichs (z. B. Nr. 357*, Nr. 358*, Nr. 381*, Nr. 405*f und viele mehr). Den Bischöfen seiner Kirchenprovinz stellte er mit ihrer Ordination einen „Katalog“ fachlicher und moralischer Anforderungen aus. Vollständig erhalten und hier ediert ist derjenige an den Nachfolger seines abgesetzten Neffen in Laon, Hedenulf (Nr. 424). Hatte Hinkmar in seiner Stellung als Metropolit schon lange Zeit mit den Folgen Pseudoisidors zu kämpfen, so tritt auch in der Zeitspanne des dritten Teilbds. die Verteidigung seiner Rechte nochmals massiv auf den Plan: Die Einrichtung eines apostolischen Vikariats über Gallien und Germanien, die unverkennbar als päpstlich kontrollierte Zwischeninstanz zu Lasten der Metropoliten ging, auf einer Synode in Ponthion im Juni 876 konnte er zwar nicht verhindern, trug aber mit seinem noch im Lauf dieser Synode verfassten Gutachten *De iure metropolitanorum* (Nr. 396) maßgeblich dazu bei, dass das Vikariat einschließlich der damit verbundenen Primatialrechte unter Erzbischof Ansegis von Sens, der Hinkmar um ein Jahr überleben sollte, de facto wirkungslos blieb. Dass die Verteidigung der Metropolitanrechte, in deren Licht nicht zuletzt auch Hinkmars beharrliches Vorgehen gegen das Appellationsrecht an den Papst zu sehen ist, eines seiner kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Hauptanliegen war, zeigt sich gerade in den Vorgängen in und um Ponthion, die ihm einen seiner schwersten Konflikte mit „seinem“ König Karl – das Vikariat war wohl der päpstliche Preis für Karls Kaiserkrönung an Weihnachten 875 – eintrugen (hierzu auch Nr. 398). Der Bistumsstreit um Beauvais (Nr. 515 bis 520 und v. a. 529) nach dem Tod Bischof Odos († 28. Januar 881) gibt ein signifikantes Beispiel dafür, wie intransigent Hinkmar in der Praxis seine Metropolitanrechte im eigenen Amtsbereich, aber auch gegenüber der Krone, König Ludwig III., durchzusetzen vermochte.

Aus der Retrospektive interessant ist der leider wieder nur in Flodoards Regestform dokumentierte Briefwechsel mit dem päpstlichen Legaten Formosus, Bischof von Porto (Nr. 376* und Nr. 394*), dem später als verstorbenem Papst im posthumen Urteil der sog. „Leichensynode“ ein besonders makabres Kapitel in der unrühmlichen Papstgeschichte des *saeculum obscurum* zuteilwerden sollte. Schließlich sind noch liturgische Belange in Hinkmars Briefen und Traktaten zu erwähnen, wofür die allerdings nicht näher zu datierende Schrift *De baptismo* (Nr. 551) ein Beispiel geben kann.

Mit der nun abgeschlossenen Hinkmar-Edition ist die Reihe *Epistolae der Monumenta Germaniae Historica* im Quartformat um ein in jeder Hinsicht gewichtiges Stück bereichert, das insbes. den weiten Horizont von „Kirche und Welt“ erschließt und eine nur scheinbar triviale Erkenntnis weiter vertieft: Jede Geschichte des Mittelalters ist unweigerlich auch Kirchengeschichte.

Über den Autor:

Thomas Bauer, Dr., Privatdozent und Geschäftsführer am Seminar für Mittlere und Neuere Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Münster (bauerth@uni-muenster.de)